

Hochschulwahlen am 23. und 24. Mai 2023

Wahlausschreiben

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Informationen zu den anstehenden Hochschulwahlen – am 23. Und 24. Mai – an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) an die Hand geben.

Welche Gremiumsvertreterinnen und Gremienvertreter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden im Mai 2023 an der H-BRS gewählt?

Es werden gewählt:

- sämtliche Mitglieder in den Fachbereichsräten,
- sämtliche Mitglieder im Senat,
- sämtliche Mitglieder der Gleichstellungskommission sowie
- die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

Wichtiger Hinweis vorab:

Die erforderlichen Wahlvorschläge sind bis spätestens 6. Februar 2023, 15.00 Uhr einzureichen!

(Details siehe S. 3 dieses Wahlausschreibens; Formblätter für die Wahlvorschläge befinden sich auf S. 5 und 6).

Die H-BRS erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium eigenständig im Rahmen der **akademischen Selbstverwaltung**. Die **studentischen Mitglieder der Hochschule** wirken an der Selbstverwaltung mit, indem sie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien (Fachbereichsräte, Senat, Gleichstellungskommission) sowie bestimmte Funktionsträger/innen **wählen**.¹

Die Sitze in den Gremien werden wie folgt auf die einzelnen Gruppen verteilt:

Mitgliedergruppen	Hochschullehrer/ innen	Akad. Mitarbeiter/innen	Mitarbeiter/ innen in Technik + Verwaltung	Studierende	Sitze insge- samt
Fachbereichsräte der Fachbereiche:					
01 Wirtschaftswissenschaften	8	2	2	3	15
02 Informatik	9	2	1	3	15
03 EMT	6	2	1	2	11
05 Angewandte Naturwissenschaften	8	3	1	3	15

¹ §§ 2, 9 (1), 10 (1) Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG)

06 Sozialpolitik und Soziale Sicherung	6	2	1	2	11
Senat der Hochschule	9	2	2	4	17
Gleichstellungskommission der Hochschule	2	2	2	2	8 ²

Die Zahl der Sitze im Fachbereichsrat und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen regelt die jeweilige Fachbereichsordnung. Die Anzahl der Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission regelt die Grundordnung (Ziff. 5.5 bzw. 5.8).

Welche Aufgaben haben die Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger?

Der **Fachbereichsrat** beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Fachbereichsordnung und die sonstigen für den Fachbereich erforderlichen Ordnungen (z.B. Prüfungsordnung). Der Fachbereichsrat wählt außerdem den/die Dekan/in und Prodekan/in bzw. das Dekanat.

Der **Senat** ist in erster Linie zuständig für generell-abstrakte Regelungen (z.B. Hochschulordnungen) und Empfehlungen und Stellungnahmen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen der Hochschule betreffen.

Die **Gleichstellungskommission** berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte. Sie überwacht die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne und wählt die Gleichstellungsbeauftragte.

Die **Vertreterin / der Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte** überwacht die Beachtung des geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie/er behandelt Beschwerden von Betroffenen.³

Wer ist wahlberechtigt?⁴

Wahlberechtigt sind:

- die **Mitglieder des Fachbereichs** für die Wahl ihrer Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates,
- die **Mitglieder der Hochschule** für die Wahl ihrer Mitglieder des Senats
- die **studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Belange studentischer Hilfskräfte,
- die **weiblichen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission,
- die **männlichen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission.

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im **Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler** eingetragen ist. Je eine Kopie des Verzeichnisses wird spätestens ab dem 23. Februar 2023 in der Bibliothek in Sankt Augustin, im Bibliotheks-Büro in der Egermannstraße in Rheinbach sowie am Empfang in Hennef öffentlich ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses können innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Auslegung – also bis zum 09. März 2023 – unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden.

² Vier Frauen, vier Männer

³ §§ 28, 22, 24 (4), 46a HG

⁴ aktives Wahlrecht

Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur **einmal** und nur **persönlich** ausgeübt werden.⁵

Wer kann für wie lange gewählt werden?⁶

Wer für ein Gremium oder eine Funktion wahlberechtigt ist, kann auch in dieses Gremium bzw. für diese Funktion gewählt werden.

Bsp: Studierende Mareike Mustermann ist im Fachbereich 03 (EMT) eingeschrieben. Sie ist wahlberechtigt für die Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat 03, im Senat und in der Gleichstellungskommission sowie für die Stelle der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Darüber hinaus kann sie selbst in alle drei Gremien und zur Vertreterin der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt werden.

Wie lange dauern die anderen Amtszeiten?

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in allen Gremien (Fachbereichsrat, Senat, Gleichstellungskommission) 1 Jahr. Das Gleiche gilt für die Vertreterin/den Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte.⁷

Wie kann man gewählt werden?

Nach den Grundsätzen der **Listenwahl** werden die Mitglieder des Senats gewählt. Dagegen werden die Fachbereichsräte, die Gleichstellungskommission und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach den Grundsätzen der **Personenwahl** gewählt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in **Wahlvorschlägen** (Vorschlagsliste bei Listenwahl, Einzelvorschlag bei Personenwahl) benannt sein. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber kann **nur in einem Wahlvorschlag pro Gremium** benannt werden.

Für Wahlvorschläge sind die als Anlage dieses Wahlausschreibens beigefügten Formblätter (getrennt nach Gremien) zu verwenden.

Bzgl. jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers muss der Wahlvorschlag **enthalten**:

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem sie oder er jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift sowie
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe **unterzeichnet** werden. Die Unterzeichnung bindet die Unterzeichnerin / den Unterzeichner **nicht** im Hinblick auf ihre / seine spätere Stimmabgabe. Bewerberinnen und Bewerber können ihren eigenen Vorschlag unterzeichnen.

In einer **Vorschlagsliste (Listenwahl)** werden die Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Dabei soll ersichtlich sein, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur

⁵ §§ 2, 10 Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.09.2021 (WahlO)

⁶ passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

⁷ § 2 WahlO; Ziffer 5.5, 5.8, 5.11, 5.14 Grundordnung der Hochschule

Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin/Listenvertreter). Fehlt hierzu eine Angabe, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber als berechtigt.

Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

Die Liste für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden müssen mindestens jeweils vier Bewerberinnen und Bewerber und für die Mitgliedergruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils zwei Bewerberinnen und Bewerber umfassen.⁸

Im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Vertretung wäre es somit sinnvoll, wenn sogar mehr Bewerberinnen und Bewerber in der Liste benannt werden würden.

Wichtig!

Der Senat und die Fachbereichsräte müssen **geschlechterparitätisch besetzt** werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.⁹ Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll daher auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Die Wahlvorschläge sind **bis Montag, den 6. Februar 2023, 15.00 Uhr**, (maßgeblich ist der **Eingangsstempel**) bei der Wahlleiterin (Kanzlerin) oder beim Empfang in Sankt Augustin, Rheinbach oder Hennef einzureichen. Für den Empfang müssen der Adressat des Briefs und die Eilbedürftigkeit klar erkennbar sein.

Die **gültigen Wahlvorschläge** werden bekannt gegeben.

Wann und wo finden die Wahlen statt?

Die Wahlen sollen erstmalig als Online-Wahlen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Online-Wahlen richtet sich nach §§ 25 ff. der Wahlordnung.

Die elektronische Stimmabgabe soll im Zeitraum vom **16.05.2023 bis zum 24.05.2023** stattfinden.

Die elektronische Stimmabgabe wird voraussichtlich in fünf Schritten erfolgen:

1. Man meldet sich mit Username und Passwort des Hochschul-Mail-Accounts an.
2. Sofern ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt, wird man an das Wahl-Portal weitergeleitet.
3. Man erhält die entsprechenden Stimmzettel; die Stimmabgabe erfolgt per Mausklick.
4. Man prüft und bestätigt die Stimmabgabe.
5. Die Stimme wird gezählt.

Wer seine Stimme nicht elektronisch abgeben möchte, kann die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch nehmen. Gleichzeitig erlischt damit das Recht der elektronischen Stimmabgabe.

⁸ §§ 4, 5, 12 (3) WahlO

⁹ § 11b HG und § 3 WahlO. - Die Gleichstellungskommission ist **immer** geschlechterparitätisch besetzt, vgl. Grundordnung

Die genauen Modalitäten zur Online-Wahl und zu der Möglichkeit, in diesem Rahmen alternativ Briefwahlunterlagen zu beantragen, werden zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert und bekannt gegeben.

Sollten die Hochschulwahlen aus technischen oder sonstigen Gründen nicht als Online-Wahlen durchgeführt werden können, werden die Wahlen als Präsenzwahl durchgeführt.

In diesem Fall finden die Wahlen statt am

- Dienstag, den 23. Mai 2023 und
- Mittwoch, den 24. Mai 2023

jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr.

Gewählt würde dann in **Sankt Augustin im Foyer vor der Mensa**, in **Rheinbach im „Mensazelt“** neben dem Gebäude K und in **Hennef im Coffeeshop**.
Jede/r Wahlberechtigte der Hochschule soll an ihrem / seinem Standort wählen. Ein gültiger Personalausweis oder Studierendenausweis mit Lichtbild ist bereit zu halten.

Wer die Möglichkeit der **Briefwahl** in Anspruch nehmen möchte, kann dies **bis spätestens zum 24. April 2023** beim Wahlvorstand schriftlich oder per E-Mail an das Funktionspostfach des Wahlvorstands wahlvorstand@h-brs.de beantragen.

Die **Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgen öffentlich

- am 25. Mai 2023 ab 15.15 Uhr im Raum E221 in Sankt Augustin.

Einsprüche, Anträge und sonstige Erklärungen können abgegeben werden:

- bei jedem Mitglied des Wahlvorstandes oder
- per Mail an das Funktionspostfach des Wahlvorstands wahlvorstand@h-brs.de oder
- bei der Wahlleiterin oder beim Empfang der einzelnen Standorte (s.o.).

Sankt Augustin, 23. Januar 2023

Mitglied des Wahlvorstandes

Mitglied des Wahlvorstandes

Mitglied des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand

Herr Prof. Dr. Christian Dresbach, Herr Florian Habel, Frau Prof. Dr. Cristina Massen, Frau Maria-Christina Nimmerfroh, Frau Susanne Patt-Bohlscheid, Herr Timo Schulte, Frau Anna Weber, Frau Nadine Wietbrock

Wahlvorschlag

- Personenwahl -

Gremium¹⁰ (bitte ausfüllen):

Mitgliedergruppe (bitte ausfüllen):

Name	Vorname	Anschrift	Fachbereich bzw. Gliederung	Unterschrift ¹¹

Bitte in Druckbuchstaben!

Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden:

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift¹²

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Wahlvorschlag

¹⁰ **Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission oder Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

¹¹ Mit der Unterschrift erfolgt die Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

¹² Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

